

Im November 2007

Liebe Eltern,

sicherlich haben Sie aus der Presse entnommen, dass die Schulleiterstelle am Antonianum zum 01. Februar 2008 ausgeschrieben war. Leider hat es auf diese Ausschreibung nur eine Bewerbung gegeben. Da die Schulkonferenz jetzt für die Wahl des Schulleiters zuständig ist, der dann von der Bezirksregierung ernannt wird, hat die Schulkonferenz nach Beratung entschieden, nochmals in eine neue Ausschreibung zu gehen, und den einzigen Bewerber nicht zu wählen. Das Schulgesetz sieht im § 61 auch vor, dass die Schulkonferenz aus mehreren Bewerbern wählen kann. Inzwischen ist die Stelle wieder ausgeschrieben. Bewerbungsschluss ist der 27. Dezember 2007. Ich werde Sie über den Stand des Verfahrens im nächsten Elternbrief informieren.

Fotoaktion

Seit einigen Jahren hat im Antonianum keine Fotoaktion mehr stattgefunden. Deshalb hat die SV mit verschiedenen Fotofirmen verhandelt und mit dem Fotostudio Michael Weinhart einen Vertrag geschlossen. Der SV war es wichtig noch einen frühzeitigen Termin vor Weihnachten zu organisieren, da sich diese Fotos ja auch gut zu Weihnachten verschenken lassen, z. B. an die Großeltern oder die Patentanten/-onkels.

Vom 12. Dezember an finden an 3 Tagen die Aufnahmen der Klassen und der Schülerinnen/Schüler statt. Spätestens am Mittwoch vor den Weihnachtsferien werden Ihnen dann die Fotos zur Ansicht von Ihren Kindern mitgebracht. **Es besteht keine Kaufverpflichtung für die gelieferten Fotoserien.** Den Fotos beigelegt ist ein Überweisungsträger, mit dem sie die Fotos bezahlen können, die Sie behalten wollen. Die Rückgabe, der nicht gewünschten Fotos, erfolgt wieder über den Klassenlehrer/Jahrgangsstufenleiter. Alle Schüler erhalten unabhängig vom Kauf noch einen Schülerschein im Scheckkartenformat. Auf Wunsch des Schülers können auch 5 biometrische Passbilder gefertigt werden, die für die neue Generation von Ausweisen erforderlich sind.

Die SV erhält eine finanzielle Zuwendung für die Fotoaktion. Von diesem Geld will die SV dann die Verschönerung des Eingangsbereichs unterstützen. Wir werden dem Fotostudio Klassenlisten ohne Anschrift zur Abwicklung der Fotoaktion übermitteln. Dabei unterwirft sich das Fotostudio Weinhart der Kontrolle durch den Landesdatenschutzbeauftragten und verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen. Falls Ihr Kind nicht an der Fotoaktion teilnehmen soll, teilen Sie dies bitte dem Klassenlehrer bzw. der Jahrgangsstufenleitung mit.

Infektionsschutzgesetz

Wir sind verpflichtet, Sie in bestimmten Zeitabständen über die Vorschriften, besonders des § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IFSG) zu informieren. Der Einfachheit halber gebe ich Ihnen den offiziellen Text des Gesundheitsamtes Soest zur Kenntnis.

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5, S. 2 Infektionsschutzgesetz

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es

andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen** gehen darf, wenn

- es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
- eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
- ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen** sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Bei vielen Infektionskrankheiten erfolgt eine Ansteckung bereits, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen

zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. In einigen Fällen werden Erreger auch nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "**Ausscheider**" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für „Ausscheider“ oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch das Sekretariat hilft gerne weiter.

Landesimpfkampagne NRW 2007

Die Landesregierung möchte mit einer Kampagne für einen „lückenlosen“ Impfschutz über alle Schulen werben. Darüber ist in den letzten Wochen ausführlich in den Medien berichtet worden. Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt werden wir im März 2008 mit der Jahrgangsstufe 9 beginnen. Die Details werden wir Ihnen rechtzeitig mitteilen.

Mit herzlichem Gruß

H.J. Dohle